

1 Netzananschluss (§§ 5 bis 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung und Veränderungen des Netzan Anschlusses sowie eine Erhöhung der elektrischen Leistung am Netzan schluss sind im Voraus unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzananschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) die Netzan Anschluss einrichtungen außerhalb von Gebäuden und für den Netzbetreiber leicht zugänglich errichtet werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für
 - a) die Herstellung des Netzan Anschlusses,
 - b) Änderungen des Netzan Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
 - c) die Herstellung und den Rückbau von zeitlich befristeten Netzan schlüssen (z. B. Baustrom, Kurzzeit-an schluss für Schausteller und ähnliche Anschlüsse) an Abzweigstellen im Niederspannungsnetz; der Anschlussnehmer hat hierzu auf seine Kosten seine elektrische Anlage an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen; eine zeitliche Befristung beträgt ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen höchstens zwei Jahre,
 - d) Außerbetriebnahme, Stilllegung, Trennung und Abbau des Netzan Anschlusses nach Beendigung des Netzan schlussverhältnissesnach dem Netzan schlussvertrag und nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) ver öffentlichten pauschalierten Kostensätzen. Können die pauschalen Kostensätze nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.
- 1.4 Ist dem Netzbetreiber der Anschluss der elektrischen Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.
- 1.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzan schluss verändert (z. B. Freileitungsanschluss wird durch einen Erdkabelanschluss ersetzt), so hat der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen zu lassen.
- 1.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzan schluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzan Anschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

- 1.7 Ist zur Durchführung des Netzan Anschlusses am Gebäude eine Kernbohrung mit Abdichtung erforderlich, erbringt der Netzbetreiber die notwendigen Arbeiten im Auftrag des Anschlussnehmers als Werkleistung. Mängelansprüche gegenüber dem Netzbetreiber verjähren mit einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit der Fertigstellung des Netzan Anschlusses (Abnahme).

- 1.8 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzan schluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzan schlussverhältnis beendet wird.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximale zeitgleiche Leistung am Netzan schluss definiert. Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der nach § 11 NAV ansetzbaren Kosten. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstandenen Kosten gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) pauschal berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine baulichen Veränderungen des Netzan Anschlusses notwendig sind – dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß der Vorhalteleistung hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzan schlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzan schlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV), Stilllegung des Netzan Anschlusses

- 4.1 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist die technische Fertigmeldung gegenüber dem Netzbetreiber durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen. Das Installationsunternehmen muss in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sein. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Netzbetreiber nimmt die elektrische Anlage nach der Übergabestelle gemäß Netzan schlussvertrag bis zur Messeinrichtung in Betrieb. Die elektrische

Anlage nach der Messeinrichtung wird vom Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Inbetriebnahme nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so ist der Netzbetreiber berechtigt, hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die Erstattung der Kosten nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen vom Anschlussnehmer zu verlangen.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig zu machen.
- 4.4 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

5 Mess- und Steuereinrichtungen

- 5.1 Für die Verlegung oder Umsetzung von Messeinrichtungen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, werden die entsprechenden Pauschalsätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) berechnet. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind. Können die pauschalen Kostensätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.
- 5.2 Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß dem Preisblatt für die Nutzung der Netzinfrastruktur beziehungsweise für den Messstellenbetrieb. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf veröffentlicht.
- 5.3 Bei der Beauftragung eines dritten Messstellenbetreibers hat der Anschlussnehmer beziehungsweise der Anschlussnutzer sicherzustellen, dass bei der elektrischen Anlage die durch den Netzbetreiber vorgegebenen Sperrzeiten eingehalten werden. Maßgeblich sind insoweit die im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de veröffentlichten Sperrzeiten.

6 Plombenverschlüsse

Für die Wiederanbringung von Plombenverschlüssen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erstattung der Kosten nach den entsprechenden Pauschalsätzen gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) zu verlangen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind. Können die pauschalen Kostensätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

7 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und nachfolgende Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen und Erläuterungen stehen unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

8 Zahlung, Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

- 8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Netzbetreiber keine Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- 8.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für den Netzbetreiber unmöglich ist, es sei denn, der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat die Umstände, die zur Entstehung der Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind.
- 8.3 Die Wiederherstellung setzt voraus, dass die Gründe für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vollständig entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.4 Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten der Unterbrechung im Voraus verlangen.

9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 590-290
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de

- 9.2 Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung:

Saalfelder Energienetze GmbH
Datenschutzbeauftragter
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
E-Mail: datenschutz@saalfelder-energienetze.de

- 9.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:
- Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
 - gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung,
 - Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
 - Daten zum Zahlungsverhalten.
- 9.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss-beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers durch Auskunftsteil auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftsteil zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Die Auskunftsteil verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ein.
- 9.5 Eine Offenlegung beziehungsweise Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers erfolgt – soweit dies im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – insbesondere gegenüber folgenden Empfängern beziehungsweise Kategorien von Empfängern:
- Messstellenbetreiber,
 - Bilanzkreisverantwortliche,
 - Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
 - andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 9.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 9.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.
- 9.8 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat hinsichtlich der ihn betreffenden Daten gegenüber dem Netzbetreiber insbesondere folgende Rechte:
- Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
 - Berichtigung der Daten, wenn die gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
 - Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO),
 - Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
 - Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
 - Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO),
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 9.9 Im Rahmen des Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen beziehungsweise erfüllt werden.
- 9.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss-beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 9.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer beziehungsweise im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhält.

9.12 Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers an Auskunftsteilen), kann der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an:

**Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de**

10 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 10.1 Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist der Netzbetreiber auf die Möglichkeit für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 590-290
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de

- 10.2 Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist der Netzbetreiber auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist zur Teilnahme an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internetseite: www.schlichtungsstelle-energie.de

- 10.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas. Die Kontaktdaten lauten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480 500 oder 01805 101000
Telefax: 030 22480 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internetseite: www.bundesnetzagentur.de

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sogenannte „OS-Plattform“) ist erreichbar unter:

Internetseite: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

11 Inkrafttreten und Änderungen

- 11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2019.
- 11.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauffolgenden Monatsbeginn wirksam. Die aktuellen Ergänzenden Bedingungen stehen auch im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

ANLAGE

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) – gültig ab 01.08.2020

1 Netzananschlusskosten (zu Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Anschlussvariante	Nettopreis	Bruttopreis
Neubau Erdkabel 4 x 50 mm ² NAYY-0, inklusive Aufwendungen für Netzanbindepunkt, Kabelverlegung, Tiefbau, Mauerdurchbruch, Übergabestelle Hausanschlusskasten NH00 – 100 A (ohne Unterputzrahmen, ohne Brandschutzplatte):		
für die ersten 20 m Anschlusslänge	2.877,00 €	3.337,32 €
für jeden weiteren Meter Anschlusslänge	132,00 €/m	153,12 €/m

Rabatt für Erdarbeiten, die der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung erbrachte (selbst geschachteter und wieder verfüllter Graben, Mauerdurchbruch) – 80,00 € – 92,80 €

Neubau Luftkabel bis 4 x 35 mm² NFA2X ab Mast; Anschlusslänge des Netzan schlusses bis maximal 30 m, inklusive Aufwendungen für Netzanbindepunkt, Kabelverlegung, Mauerdurchbruch, Übergabestelle Hausanschlusskasten NH00 – 100 A (ohne Unterputzrahmen, ohne Brandschutzplatte) 1.256,00 € 1.456,96 €

Für Anschlussänderungen sowie für Netzan schlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den vorstehenden Netzan schlüssen wesentlich abweichen, werden die Netzan schlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu zahlen.

1.2 Zusatzkosten	Nettopreis	Bruttopreis
Hausanschlusssäule (inklusive Schließzylinder)	747,00 €	866,52 €
Unterputzrahmen für NH00-Hausanschlusskasten (nur Lieferung)	223,00 €	258,68 €
Brandschutzplatte (Lieferung und Montage)	91,00 €	105,56 €

2 Baukostenzuschuss (zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Netzananschluss an das Niederspannungsnetz (Kabel beziehungsweise Kabelverteiler, Netzebene 7)

Bei Netzan schlüssen an das Niederspannungsnetz wird der Baukostenzuschuss in Abhängigkeit von der eingesetzten Hausanschlussicherung (NH-Sicherung) berechnet:

NH-Sicherung	Nettopreis	Bruttopreis
3 x 63 A	0,00 €	0,00 €
3 x 80 A	720,00 €	835,20 €
3 x 100 A	1.344,00 €	1.559,04 €
3 x 125 A	2.016,00 €	2.338,56 €
3 x 160 A	3.120,00 €	3.619,20 €
3 x 200 A	4.368,00 €	5.066,88 €
3 x 224 A	5.040,00 €	5.846,40 €
3 x 250 A	5.904,00 €	6.848,64 €

Erfordert die Vorhalteleistung eine höhere Absicherung, wird für die 30 kW übersteigende Leistungsanforderung ein Nettopreis von 48,00 €/kW (brutto 55,68 €/kW) berechnet.

2.2 Netzananschluss an eine Ortsnetzstation (Netzebene 6)	Nettopreis	Bruttopreis
für die ersten 30 kW	0,00 €/kW	0,00 €/kW
für jedes weitere kW	52,40 €/kW	60,78 €/kW

3 Inbetriebnahmekosten (zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Direktmessung

Die Kosten für die Inbetriebnahme sind abhängig von der Anzahl der bei einer Anfahrt zu montierenden Messeinrichtungen.

Inbetriebnahme mit dem gleichzeitigen Einbau von	Nettopreis	Bruttopreis
erster Elektrizitätszähler	56,00 €	64,96 €
jeder weitere Elektrizitätszähler	26,60 €/Stück	30,86 €/Stück

3.2 Erzeugungsanlagen	Nettopreis	Bruttopreis
bis 30 kW installierte Erzeugungsleistung	200,00 €	232,00 €

3.3 Sonstige Anlagen

Die Kosten für die Inbetriebnahme von Entnahmestellen mit halbindirekter Messung und die Kosten für die Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung von mehr 30 kW werden entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet.

4 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen)

4.1 Zahlungsverzug Betrag

Mahnpauschale (nach § 23 Abs. 2 NAV) 1,70 €

4.2 Unterbrechung (nach § 24 Abs. 1 und 2 NAV) Betrag

Anschlussnutzung (Sperrung/Ausbau Messeinrichtung) 32,50 €
nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung (Sperrversuch) 32,50 €
Netzanschluss ab Freileitung beziehungsweise Luftkabel 197,00 €
Netzanschluss ab Stammkabel 751,50 €
Netzanschluss ab Trafostation beziehungsweise Kabelverteiler 20,00 €

4.3 Unterbrechung (nach § 24 Abs. 3 NAV) Nettopreis Bruttopreis

Anschlussnutzung (Sperrung/Ausbau Messeinrichtung) 32,50 € 37,70 €
nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung (Sperrversuch) 32,50 € 37,70 €
Netzanschluss ab Freileitung beziehungsweise Luftkabel 197,00 € 228,52 €
Netzanschluss ab Stammkabel 751,50 € 871,74 €
Netzanschluss ab Trafostation beziehungsweise Kabelverteiler 20,00 € 23,20 €

4.4 Wiederherstellung (nach § 24 Abs. 5 NAV) Nettopreis Bruttopreis

Anschlussnutzung (Entsperrung/Einbau Messeinrichtung) 26,00 € 30,16 €
nicht durchführbare Wiederherstellung trotz Terminankündigung 16,50 € 19,14 €
Netzanschluss ab Freileitung beziehungsweise Luftkabel 197,00 € 228,52 €
Netzanschluss ab Stammkabel 805,50 € 934,38 €
Netzanschluss ab Trafostation beziehungsweise Kabelverteiler 20,00 € 23,20 €

Wird verlangt, die Anschlussnutzung beziehungsweise den Netzanschluss außerhalb der Öffnungszeiten des Netzbetreibers wiederherzustellen, erhöhen sich die zu erstattenden Kosten um einen Zuschlag in Höhe von 50 %. Die werktäglichen Öffnungszeiten des Netzbetreibers sind im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht; als Werktag gelten hierbei die Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Freistaat Thüringen gemäß ThürFtG sowie mit Ausnahme des 24. Dezember (Heiligabend) und des 31. Dezember (Silvester).

5 Sonstige Leistungen Nettopreis Bruttopreis

5.1 Isolierung Freileitungsanschluss (Montage und Demontage)

2-Leiter-Anschluss 173,00 € 200,68 €
4-Leiter-Anschluss 237,00 € 274,92 €

5.2 Wiederanbringung von Plombenverschlüssen 35,00 € 40,60 €

6 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 16 %. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.